

Ergebnis orientierende Untersuchung:
(bei Überschreiten des technischen Maßnahmewertes von 100KBE/100ml)

101 – 999 KBE/100ml
mittlere Kontamination

1000 – 9999 KBE/100ml
hohe Kontamination

über 10000 KBE/100ml
extrem hohe Kontamination

Unverzüglich:

- Meldung an Gesundheitsamt
- Information der Verbraucher nach TrinkwV §21
- Gefährdungsanalyse mit Ortsbesichtigung
- Einleitung von Sofortmaßnahmen ¹⁾

Weitergehende Untersuchung ²⁾
innerhalb von 4 Wochen

Weitergehende Untersuchung ²⁾
umgehend

Weitergehende Untersuchung ²⁾
unverzüglich

Sanierung ³⁾
mittelfristig

Sanierung ³⁾
kurzfristig

Sanierung ³⁾
unverzüglich

1. Nachuntersuchung
frühestens 1 Woche nach
Sanierung

1. Nachuntersuchung
frühestens 1 Woche nach Sanierung

1. Nachuntersuchung
frühestens 1 Woche nach Sanierung

2. Nachuntersuchung 3 Monate
nach 1. Nachuntersuchung

2. Nachuntersuchung 3 Monate
nach 1. Nachuntersuchung

2. Nachuntersuchung 3 Monate
nach 1. Nachuntersuchung

Erneute weitergehende Untersuchung

Ergebnis < 101 KBE/100ml: Beprobung im Folgejahr, wenn dann Legionellennachweis negativ und Gebäude gewerblich genutzt, erneute Untersuchung erst in 3 Jahren, bei öffentlichen Einrichtungen in 1 Jahr!

Erklärungen und Hinweise zum Maßnahmenplan:

- 1) z.B. thermische/chemische Desinfektion, Temperaturkorrektur, ggf. Duschverbot, Einbau von Duschfiltern
- 2) Dazu sind neben den Probestellen der orientierenden Untersuchung auch an einzelnen Stockwerksleitungen, Leitungsteilen, die stagnierendes Wasser führen, Entlüftungsleitungen bei Sammelsicherungen, Entleerungsleitungen, selten benutzten Entnahmestellen, Membranausdehnungsgefäßen, etc. zusätzliche Proben zu entnehmen
- 3) Nachhaltige Temperaturoptimierung, Entfernung von Stagnationsleitungen, hydraulischer Abgleich, Isolierungen verbessern/ herstellen, Rückbau von ungenutzten oder selten genutzten Entnahmestellen, Erstellung von Spülplänen, „nasse“ Löschwasserleitungen trennen, Leitungen sanieren, Einhaltung der allgemein anerkannten Regeln der Technik (a.a.R.d.T).

Informationspflicht nach §21 TrinkwV

Der Unternehmer und sonstige Inhaber der Trinkwasserversorgungsanlage haben die ihnen zugegangenen Informationen allen Verbrauchern in geeigneter Weise zur Kenntnis zu geben

Gefährdungsanalyse (nach UBA Empfehlung)

Hygienisch technische Dokumentation der Anlage, Ableitung von Handlungsmaßnahmen.

Die Gefährdungsanalyse ist von besonders qualifiziertem Personal mit hygienischer Zusatzausbildung in Form von Schulungen der Kategorie A gemäß der Richtlinie VDI/DVGW 6023 des Vereins Deutscher Ingenieure und des DVGW, durchzuführen und muss dem zuständigen Gesundheitsamt vorgelegt werden.

Information

Die Untersuchungsintervalle können teilweise je nach Gesundheitsamt variieren. Sprechen sie diese ggf. mit Ihrer zuständigen Behörde ab.

Abkürzungen

KBE = Koloniebildende Einheiten
TrinkwV = Trinkwasser-Verordnung
VDI = Verein Deutscher Ingenieure
DVGW = Deutscher Verein des Gas- und Wasserfaches